



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.371/1-v/5/88

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 42 -GEV 9 88
Datum: 14. JULI 1988
Verteilt 14.7.1988 Rosmar

Pr. Bonner

Sachbearbeiter	Klappe/Dw
Rosenmavr	2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz)

Beiliegend übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe
(Partnerschaftsgesetz).

8. Juli 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.371/1-V/5/88

An das

Bundesministerium für Justiz
1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Rosenmayr 2822 70021/39-I 2/88
29. März 1988Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft
für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz)Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:Zu § 13:

Da die Regel des Abs. 1 offenbar bloß fakultativer Natur sein soll, sollte im Sinne der Rechtsklarheit das Wort "soll" im ersten Absatz durch das Wort "kann" ersetzt werden.

Zu § 15:

Der letzte Halbsatz des ersten Absatzes erscheint entbehrlich und auch irreführend, da das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung unabdingbare Voraussetzung für die Eintragung in das Partnerschaftsregister und damit für das Entstehen der Partnerschaft (§ 14 Abs. 2 des Entwurfes) sein soll. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung "ersetzt" somit nicht das in § 23 Abs. 1 HRV erforderliche Gutachten. Anders als im Fall des § 23 Abs. 1 HRV soll nämlich das Gericht, bei welchem

- 2 -

das Partnerschaftsregister geführt wird, offensichtlich keine Möglichkeit haben, die berufsrechtliche Unbedenklichkeit der Eintragungsanmeldung selbständig zu prüfen und etwa von der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammer abzuweichen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt sich vielmehr als bloße Tatbestandsvoraussetzung für das Gericht dar, an welche letzteres gebunden ist. Andernfalls läge eine verfassungsrechtlich unzulässige Zuständigkeit eines Gerichts zur Überprüfung der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde (Art. 94 B-VG) vor.

Die Kriterien, nach welchen von der zuständigen Kammer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen bzw. zu versagen ist, erscheinen in Hinblick auf Art. 18 B-VG nur mangelhaft determiniert. Eine genauere Determinierung erscheint umso mehr im Hinblick darauf erforderlich, als in § 15 die sachliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde (der Kammerorgane) festgelegt wird (Art. 83 Abs. 2 B-VG) und sich erst in Abgrenzung dazu die Zuständigkeit des Registergerichtes ergeben soll (§ 16 des Entwurfes). Aus dem Entwurf geht somit nicht mit Klarheit hervor, ob es etwa Sache der Kammer sein soll, nach den berufsrechtlichen Vorschriften - oder unter Umständen auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes - über die Zulässigkeit eines Partnerschaftsnamens zu entscheiden, oder ob diese Aufgabe dem Registergericht übertragen werden soll.

Im Sinne der Rechtsklarheit sollte ferner genauer im Gesetz festgelegt werden, welche Organe der betreffenden Kammern zur Entscheidung gemäß § 15 zuständig sein sollen (etwa bei den Rechtsanwaltkammern gemäß § 28 Abs. 2 RAO der Ausschuß der Rechtsanwaltkammer).

Zu § 16:

Aus den zu § 15 angeführten Gründen sollte in dieser Bestimmung jedenfalls ausdrücklich normiert werden, daß der zweite und dritte Satz des § 23 Abs. 1 HRV nicht anzuwenden sind.

- 4 -

Zu § 35:

In Abs. 1 sollte im letzten Halbsatz nicht auf die "betreffenden berufsrechtlichen", sondern auf die "gesetzlich vorgesehenen berufsrechtlichen" Vorschriften abgestellt werden.

Zu den Erläuterungen:

Zu Seite 15:

In der Mitte der Seite sollte es sprachlich besser heißen: "..., da allerdings ein Freiberufler, der seinen Beruf allein und nicht unter einem "Partnerschaftsnamen" ausübt, ...".

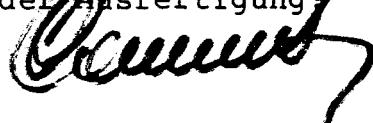
Zu § 13:

Die Bemerkung, daß ein Kommanditpartner, der keinem freien Beruf angehört, bei der Auswahl des von ihm zu nominierenden Schiedsrichters nicht gebunden ist, erscheint durch den Wortlaut des § 13 Abs. 1 nicht gedeckt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Juli 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



- 3 -

Zu § 17 Abs. 2:

In dieser Bestimmung - oder auch in den Erläuterungen - könnte ausgesprochen werden, ob der Grundsatz, daß eine Person nur einer Partnerschaft angehören darf, auch für die Zugehörigkeit zu ausländischen Partnerschaften zutreffen soll.

Zu § 26 Abs. 2:

Hier sollte aus sprachlichen Gründen das Wort "sein" durch das Wort "dessen" ersetzt werden.

Zu § 28:

In Abs. 2 wäre, wie in § 15, jenes Kammerorgan anzuführen, welches zur Erlassung des Bescheides zuständig sein soll.

Zu § 29:

Im ersten Satz des Abs. 1 erscheint die Wendung "ab Eintritt dieses Falles" entbehrlich.

Zu § 31:

Da sich der Umfang der von einem Partner übernommenen Aufgaben - und damit auch ein Teil seiner Berufs- und Standespflichten - aus der Aufgabenverteilung innerhalb der Partnerschaft ergeben kann, erscheint die im ersten Satz des Abs. 1 gewählte Formulierung unklar. Soll jeder Partner für die Führung aller Geschäfte der Partnerschaft auch standesrechtlich verantwortlich sein? Eine genauere Lösung dieser Frage erschien im Hinblick auf Art. 18 B-VG erforderlich.

Zu § 32:

Es sollte die zur Verhängung der hier vorgesehenen Verwaltungsstrafen zuständige Behörde im Gesetz genannt sein.